

V o r b l a t t

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Sonderzahlung für Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte

A. Problemlage und Zielsetzung

Die Kirchensynode hatte am 28. November 2009 mit dem Kirchengesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften aufgrund des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes des Bundes vom 28. November 2009 (ABl. 2010 S. 18, 20) beschlossen, dass die Sonderzahlung für Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in Abweichung zu den ansonsten in der EKHN geltenden Bundesbesoldungsvorschriften aus zwei Elementen besteht. Ein Element ist ein fester Sonderzahlungsbestandteil von 40%* eines Monatsbezuges, der in das monatliche Grundgehalt integriert ist (das Bundesbesoldungsgesetz sieht hier 60%* eines Monatsbezuges vor). Das zweite Element besteht aus der Möglichkeit einer Einmalzahlung in Form einer ergebnisorientierten Bonuszahlung von noch einmal bis zu 40%* eines Monatsbezuges.

Auch aufgrund der ergebnisorientierten Bonuszahlung ergeben sich Lücken bei der Ersatzschulfinanzierung. Es soll daher die bisherige analoge Anwendung der Bundesbesoldungsvorschriften wiederhergestellt werden, wodurch auch die Kirchenverwaltung und die Verwaltung der Evangelischen Ruhegehaltskasse eine nicht unerhebliche Entlastung erfahren.

Darüber hinaus hat die Kirchensynode auf ihrer 9. Tagung der Elften Kirchensynode der EKHN vom 20.11. bis 23.11.2013 folgenden Beschluss gefasst: „Die Sonderzahlung an Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamte soll in Zukunft analog der Bundesbeamten angeglichen werden. Damit soll der ‚negative Begriff Bonus‘ entfallen.“

B. Lösungsvorschlag

In den Regelungen des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes und des Pfarrbesoldungsgesetzes werden die Vorschriften, die vom Bundesbesoldungsrecht abweichen, sowie das Sonderzahlungsgesetz und die Rechtsverordnung über die Gewährung einer Bonuszahlung aufgehoben. Damit werden die Regelungen des Bundes bezüglich der Sonderzahlung wieder vollumfänglich übernommen, so dass Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte wie die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten die Sonderzahlung von 60 % der monatlichen Bezüge integriert in die monatlichen Bezüge erhalten. Damit können auch die Besoldungstabellen des Bundesbesoldungsgesetzes wieder ohne Umrechnung in der EKHN angewendet werden.

* für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gemäß § 5 Abs. 1 BeamtVG verringert

C. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die vorgeschlagene Lösung einer verstetigten Sonderzahlung von 60 % der monatlichen Bezüge stellt gegenüber der jetzigen verstetigten Sonderzahlung von nur 40 % eine Erhöhung um 20% dar. Für das Jahr 2015 würden sich die Kosten für diese Erhöhung auf etwa 2,45 Mio. € belaufen. Im Gegenzug entfällt die variable Bonuszahlung, die sich gemessen am Jahresabschluss zwischen 0 und 40 % (0 - 4,9 Mio. €) beliefe.

D. Beteiligung am Beschlussverfahren

Referenten/

Referentinnen: OKR Dr. Bechinger
 OKRin Hardegen

Beteiligung: Pfarrerausschuss
 Dienstrechtliche Kommission

E. Anlage

Synopse

**Kirchengesetz
zur Änderung der Sonderzahlung für Pfarrerinnen und Pfarrer
und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes**

In § 1 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30, 32), wird Absatz 3 aufgehoben und der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

**Artikel 2
Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes**

Das Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1978 (ABl. 1978 S. 163), zuletzt geändert am 27. April 2012 (ABl. 2012 S. 186), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird Absatz 2 aufgehoben und die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
2. In § 12 wird Absatz 2 aufgehoben und der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

**Artikel 3
Übergangsbestimmung**

Das Sonderzahlungsgesetz vom 28. November 2009 (ABl. 2010 S. 18, 22) und § 1 der Rechtsverordnung über die Gewährung einer Bonuszahlung vom 14. April 2011 (ABl. 2011 S. 161) finden letztmalig Anwendung für die im Jahr 2015 auszahlende Bonuszahlung des Jahres 2014.

**Artikel 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten das Sonderzahlungsgesetz vom 28. November 2009 (ABl. 2010 S. 18, 22) und die Rechtsverordnung über die Gewährung einer Bonuszahlung vom 14. April 2011 (ABl. 2011 S. 161) außer Kraft.

Begründung:

Artikel 1 Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten durch die Aufhebung von Absatz 2 eine Sonderzahlung von 60 % der monatlichen Bezüge integriert in das monatlich gezahlte Grundgehalt.

Artikel 2 Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes

Nummer 1

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten durch die Aufhebung von Absatz 2 eine Sonderzahlung von 60 % der monatlichen Bezüge integriert in das monatlich gezahlte Grundgehalt.

Nummer 2

Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand erhalten durch die Aufhebung von Absatz 2 dieselbe Sonderzahlung lediglich um den Korrekturfaktor gemäß § 5 Abs. 1 BeamtVG verringert.

Artikel 3 Übergangsbestimmung

Für das Jahr 2014 besteht für Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte aufgrund der bis Ende 2014 geltenden Rechtslage bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Anspruch auf die Auszahlung einer Bonuszahlung im Juni 2015, daher finden Regelungen des Sonderzahlungsgesetzes und des § 1 der Rechtsverordnung über die Gewährung einer Bonuszahlung für die Umsetzung im Jahr 2015 noch einmal Anwendung.

Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Satz 1

Das Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Für das Jahr 2014 erhalten die Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten damit weiterhin eine Sonderzahlung von 40 % der monatlichen Bezüge integriert in das monatlich gezahlte Grundgehalt sowie möglicherweise eine einmalige Bonuszahlung von bis zu 40 % der monatlichen Bezüge (die dann im Frühsommer 2015 ausgezahlt würde). Ab dem Jahr 2015 erhalten sie eine Sonderzahlung von 60 % der monatlichen Bezüge integriert in das monatlich gezahlte Grundgehalt und keine Bonuszahlung mehr.

Satz 2

Da eine über die Sonderzahlung hinaus gehende Bonuszahlung für die Jahre ab 2015 nicht mehr erfolgt, sind das Sonderzahlungsgesetz und die Rechtsverordnung über die Gewährung einer Bonuszahlung außer Kraft zu setzen.

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen
<p style="text-align: center;">Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz – PfBesG)</p> <p style="text-align: center;">Vom 26. November 2003 (ABI. 2004 S. 2), zuletzt geändert zuletzt geändert am 23. November 2012 (ABI. 2013 S. 30, 32)</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1. Besoldung</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1. Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1. (1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erhalten Besoldung nach diesem Kirchengesetz.</p> <p>(2) Pfarrerinnen und Pfarrer in Teilbeschäftigung und Pfarrerinnen und Pfarrer im Teildienstverhältnis erhalten von der Besoldung, die für Pfarrerinnen und Pfarrer festgelegt ist, den Teil, der dem Maß ihres Dienstes entspricht. Die Dienstwohnung wird davon ausgenommen. Im Übrigen gelten für sie die allgemeinen Vorschriften.</p> <p><u>(3) Die Anlagen IV, V und VIII des Bundesbesoldungsgesetzes finden ab dem 1. Januar 2012 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Beträge mit dem Faktor 0,98413 multipliziert werden.</u></p> <p>(4) Für Ansprüche aus diesem Gesetz, aufgrund dieses Gesetzes anzuwendender staatlicher Vorschriften oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen gelten als Eheschließung auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Auflösung einer Ehe auch die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, als Ehegattin oder Ehegatte auch eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner, als geschiedene Ehegattin oder geschiedener Ehegatte auch eine frühere Lebenspartnerin oder ein früherer Lebenspartner und als Witwe oder Witwer auch eine hinterbliebene Lebenspartnerin oder ein hinterbliebener Lebenspartner. Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch einer hinterbliebenen Lebenspartnerin oder eines hinterbliebenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Lebenspartnerschaft aus.</p>	<p style="text-align: center;">Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz – PfBesG)</p> <p style="text-align: center;">Vom 26. November 2003 (ABI. 2004 S. 2), zuletzt geändert am...</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1. Besoldung</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1. Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1. (1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erhalten Besoldung nach diesem Kirchengesetz.</p> <p>(2) Pfarrerinnen und Pfarrer in Teilbeschäftigung und Pfarrerinnen und Pfarrer im Teildienstverhältnis erhalten von der Besoldung, die für Pfarrerinnen und Pfarrer festgelegt ist, den Teil, der dem Maß ihres Dienstes entspricht. Die Dienstwohnung wird davon ausgenommen. Im Übrigen gelten für sie die allgemeinen Vorschriften.</p> <p>(3) Für Ansprüche aus diesem Gesetz, aufgrund dieses Gesetzes anzuwendender staatlicher Vorschriften oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen gelten als Eheschließung auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Auflösung einer Ehe auch die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, als Ehegattin oder Ehegatte auch eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner, als geschiedene Ehegattin oder geschiedener Ehegatte auch eine frühere Lebenspartnerin oder ein früherer Lebenspartner und als Witwe oder Witwer auch eine hinterbliebene Lebenspartnerin oder ein hinterbliebener Lebenspartner. Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch einer hinterbliebenen Lebenspartnerin oder eines hinterbliebenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Lebenspartnerschaft aus.</p>

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen
<p style="text-align: center;">Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten (Kirchenbeamten- besoldungsgesetz)</p> <p style="text-align: center;">In der Fassung der Bek. vom 5. Oktober 1978 (ABI. 1978 S. 163), zuletzt geän- dert zuletzt geändert am 27. April 2012 (ABI. 2012 S. 186),</p> <p>(...)</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt II. Besoldung</p> <p style="text-align: center;">1. Besoldungsvorschriften</p> <p>(...)</p> <p>§ 4. (1) Auf die Besoldung der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau findet das Bundesbesoldungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.</p> <p><u>(2) Die Anlagen IV, V und VIII des Bundesbesoldungsgesetzes finden ab dem 1. Januar 2012 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Beträge mit dem Faktor 0,98413 multipliziert werden.</u></p> <p>(3) § 27 Absatz 5 bis 8 des Bundesbesoldungsgesetzes finden keine Anwendung.</p> <p>(4) § 28 des Bundesbesoldungsgesetzes findet mit folgender Maßgabe Anwendung:</p> <p>1. Als Erfahrungszeiten im Sinne von § 27 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes werden den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 Zeiten einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen Dienst oder im außerkirchlichen öffentlichen Dienst anerkannt</p> <p>2. Abweichend von § 27 Absatz 3 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes wird der Aufstieg in den Stufen nach § 28 Absatz 2 Nummer 3 auch nicht verzögert durch Zeiten einer Freistellung ohne Dienstbezüge oder eines Wartestandes mit oder ohne Wartegeld, wenn die zuständige Stelle schriftlich anerkannt hat, dass die Freistellung dienstlichen Interessen oder kirchlichen Belangen dient oder im Wartestand ein Auftrag erteilt ist,</p> <p>3. § 28 Absatz 2 Nummer 6 findet keine Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten (Kirchenbeamten- besoldungsgesetz)</p> <p style="text-align: center;">In der Fassung der Bek. vom 5. Oktober 1978 (ABI. 1978 S. 163), zuletzt geän- dert am ...</p> <p>(...)</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt II. Besoldung</p> <p style="text-align: center;">1. Besoldungsvorschriften</p> <p>(...)</p> <p>§ 4. (1) Auf die Besoldung der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau findet das Bundesbesoldungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.</p> <p>(2) § 27 Absatz 5 bis 8 des Bundesbesoldungsgesetzes finden keine Anwendung.</p> <p>(3) § 28 des Bundesbesoldungsgesetzes findet mit folgender Maßgabe Anwendung:</p> <p>1. Als Erfahrungszeiten im Sinne von § 27 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes werden den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 Zeiten einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen Dienst oder im außerkirchlichen öffentlichen Dienst anerkannt</p> <p>2. Abweichend von § 27 Absatz 3 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes wird der Aufstieg in den Stufen nach § 28 Absatz 2 Nummer 3 auch nicht verzögert durch Zeiten einer Freistellung ohne Dienstbezüge oder eines Wartestandes mit oder ohne Wartegeld, wenn die zuständige Stelle schriftlich anerkannt hat, dass die Freistellung dienstlichen Interessen oder kirchlichen Belangen dient oder im Wartestand ein Auftrag erteilt ist,</p> <p>3. § 28 Absatz 2 Nummer 6 findet keine Anwendung.</p>

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen
<p style="text-align: center;">(...)</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt III. Versorgung</p> <p style="text-align: center;">1. Allgemeines</p> <p>§ 12. (1) Auf die Versorgung der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau findet das Beamtenversorgungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.</p> <p><u>(2) Das Beamtenversorgungsgesetz findet ab dem 1. Januar 2012 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Beträge der Anlagen IV, V und VIII des Bundesbesoldungsgesetzes mit dem Faktor 0,98413 multipliziert werden.</u></p> <p>(3) § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass sich das Ruhegehalt um 3,6 Prozent für jedes Jahr vermindert, um das die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor Ablauf des Monats, indem er oder sie die für ihn oder sie geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, in unmittelbarem Anschluss an einen Wartestand in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung des Ruhegehalts darf 14,4 Prozent nicht übersteigen.</p>	<p style="text-align: center;">(...)</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt III. Versorgung</p> <p style="text-align: center;">1. Allgemeines</p> <p>§ 12. (1) Auf die Versorgung der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau findet das Beamtenversorgungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.</p> <p>(2) § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass sich das Ruhegehalt um 3,6 Prozent für jedes Jahr vermindert, um das die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor Ablauf des Monats, indem er oder sie die für ihn oder sie geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, in unmittelbarem Anschluss an einen Wartestand in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung des Ruhegehalts darf 14,4 Prozent nicht übersteigen.</p>
<p style="text-align: center;">Kirchengesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung (Sonderzahlungsgesetz – SZG) Vom 28. November 2009 (ABl. 2010 S. 18, 22)</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen: Den Pfarrerinnen und Pfarrern, den Pfarrerinnen und Pfarrern im kirchlichen Hilfsdienst sowie den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten einschließlich der Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen kann jährlich eine an der Jahresrechnung der Gesamtkirche orientierte Sonderzahlung gewährt werden. Die Höhe der Sonderzahlung kann für das Jahr 2010 bis zu 4,07 Prozent und ab dem Jahr 2011 bis zu 3,23 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Bezüge bzw. Versorgungsbezüge betragen. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstands und des Finanzausschusses bedarf.</p>	

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen
<p style="text-align: center;"><u>Rechtsverordnung</u> <u>über die Gewährung einer Bonuszahlung (BZVO)</u> <u>Vom 14. April 2011</u> <u>(ABl. 2011 S. 161)</u></p> <p><u>§ 1. (1) Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sowie Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen erhalten jährlich im Juni eine ergebnisorientierte Bonuszahlung gemäß den folgenden Absätzen.</u></p> <p><u>(2) Die Höhe der Bonuszahlung richtet sich nach dem Saldo des bereinigten Jahresergebnisses des Vorjahres. Dieser wird jeweils bis zum 15. Mai wie folgt von der Kirchenleitung, dem Finanzausschuss und dem Rechnungsprüfungsausschuss ermittelt:</u></p> <p style="text-align: center;"><u>1. Operative Einnahmen</u></p> <p><u>Gesamteinnahmen</u> <u>laut Haushaltsabschluss auf Basis des Rechnungssolls im ordentlichen Haushalt der Gesamtkirche</u></p> <p><u>./.</u> <u>Kreditaufnahmen</u></p> <p><u>./.</u> <u>Anteil der Vermögenserträge, welcher der Rücklagenzuführung dient</u></p> <p><u>./.</u> <u>Entnahmen aus Rücklagen, Stiftungen und Fonds, die der Finanzierung von einmaligen, insbesondere vermögenswirksamen/investiven Ausgaben dienen</u></p> <p><u>./.</u> <u>Erlöse aus der Veräußerung von Immobilien</u></p> <p><u>./.</u> <u>Rückzahlungen im Rahmen des EKD-Kirchensteuer-Clearingverfahrens (soweit die Buchung über den ordentlichen Haushalt erfolgt)</u></p> <p><u>./.</u> <u>Rücklagenentnahmen zum Ausgleich eines strukturellen Haushaltsfehlbetrages</u></p> <p><u>≡</u> <u>Operative Einnahmen</u></p> <p style="text-align: center;"><u>2. Operative Ausgaben</u></p> <p><u>Gesamtausgaben</u> <u>laut Haushaltsabschluss auf Basis des Rechnungssolls im ordentlichen Haushalt der Gesamtkirche</u></p>	

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen
<p><u>./.</u> <u>Kreditfinanzierte Ausgaben</u></p> <p><u>./.</u> <u>Zuführungen an Rücklagen, Stiftungen und Fonds, die aus Vermögenserträgen, aus Immobilienerlösen oder aus einem strukturellen Überschuss finanziert werden (nicht: Bewirtschaftet/Budgetrücklagen, gesamtkirchliche Bauunterhaltungsrücklagen)</u></p> <p><u>./.</u> <u>Ausgaben mit einmaligem, vermögenswirksamem/investiven Charakter, die über Entnahmen aus Rücklagen, Stiftungen und Fonds finanziert werden (z. B. große Baumaßnahmen, Vermögens-/Rücklagenübertragungen an andere Rechtsträger, Immobilienerwerb)</u></p> <p><u>./.</u> <u>Nachzahlungen im Rahmen des EKD-Kirchensteuer-Clearingverfahrens (soweit die Buchung über den ordentlichen Haushalt erfolgt)</u></p> <p><u>./.</u> <u>Neu gebildete Haushaltsausgabereste und Zuführungen an Bewirtschaftet/Budgetrücklagen, sofern deren Umfang den im Haushaltsgesetz vorgesehenen Umfang übersteigt (z. B. Haushaltsresteübertragung im Bereich der Ergänzungszuweisung Kindertagesstätten)</u></p> <p>≡</p> <p><u>Operative Ausgaben</u></p> <p style="text-align: right;">3. Saldo</p> <p><u>Operative Einnahmen</u> – <u>Operative Ausgaben</u></p> <hr/> <p>= Saldo (struktureller Überschuss/Fehlbetrag)</p> <p><u>(3) Ergibt der positive Saldo des bereinigten Jahresabschlusses</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>weniger als 0,5000 Prozent der operativen Ausgaben, erfolgt keine Bonuszahlung.</u> 2. <u>zwischen 0,5000 und 0,7499 Prozent der operativen Ausgaben, beträgt die Bonuszahlung 0,646 Prozent der für das Vorjahr zustehenden Bezüge bzw. Versorgungsbezüge.</u> 3. <u>zwischen 0,7500 und 1,2499 Prozent der operativen Ausgaben, beträgt die Bonuszahlung 1,292 Prozent der für das Vorjahr zustehenden Bezüge bzw. Versorgungsbezüge.</u> 4. <u>zwischen 1,2500 und 1,9999 Prozent der operativen Ausgaben, beträgt die Bonuszahlung 1,938 Prozent der für das Vorjahr zustehenden Bezüge bzw.</u> 	

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen
5. <u>Versorgungsbezüge, zwischen 2,0000 und 2,7499 Prozent der operativen Ausgaben, beträgt die Bonuszahlung 2,584 Prozent der für das Vorjahr zustehenden Bezüge bzw. Versorgungsbezüge.</u> 6. <u>mindestens 2,7500 Prozent der operativen Ausgaben, beträgt die Bonuszahlung 3,23 Prozent der für das Vorjahr zustehenden Bezüge bzw. Versorgungsbezüge.</u>	
<u>§ 2. Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.</u>	